

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 2 (1952)

Heft: 2

Buchbesprechung: Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols [Franz Grass]

Autor: Gall Heer, P.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zugerbiet erwähnt. Das Zugerland war aber schon lange vorher besiedelt. Im 5. Jh. wanderten die Alemannen ein, das Zugerland kam in der Folge an das Frankenreich und wurde dann dem Herzogtum Alemannien und dem Thurgau angeschlossen. Als Grundbesitzer finden wir in den Urkunden zuerst geistliche Herrschaften: die Fraumünsterabtei Zürich, das Damenstift Schänis, die Benediktiner von Muri, Einsiedeln, St. Blasien, Engelberg, St. Leodegar Luzern, die Zisterzienser von Kappel am Albis und schließlich das Zisterzienserinnenkloster Frauental, um nur die bedeutendsten zu nennen. Zu den geistlichen Herrschaften gesellten sich als Grundherren des Zugerbietes u. a. die Grafen von Lenzburg. Ihre Erben, die Kiburgen, erbauten Ende des 12. oder Anfang des 13. Jh. auf eigenem Grund und Boden die Stadt Zug, welche 1273 an Habsburg kam, unter dessen Herrschaft das Städtchen zum Sitz des habsburgischen Ammanns und zur Gerichtszentrale wurde. Sozusagen die ganze hohe Gerichtsbarkeit befand sich um 1300 in den Händen der Herzöge von Österreich. Habsburg konnte auf eine Reihe getreuer Gefolgsleute auch im Zugerland zählen, vor allem auf die Herren von Hüenenberg bei Cham. Die Niedergerichte im Zugerbiet indessen befanden sich in verschiedenen Händen. — In diese Welt äußerst komplizierter Rechtsverhältnisse brachen die drei ländlichen Gemeinwesen Ägeri, Baar und am Zugerberg ein, als sie zusammen mit der Stadt Zug am 27. Juni 1352 den Bund mit den IV Waldstätten und der Stadt Zürich schlossen, den aber erst der erfolgreiche Ausgang des Sempacherkrieges sicherte. 1379 befreite König Wenzel Stadt und Amt Zug von jeder fremden Gerichtsbarkeit, 1400 verließ er an Ammann, Rat und Bürger den Blutbann. Der werdenden Vormachtstellung der Stadt widersetzten sich 1404 die ländlichen Gemeinden und erzwangen ihre Gleichberechtigung. Schließlich brachte der Reichskrieg von 1415 auch dem Stande Zug die Reichsfreiheit. Damit kam aber die politische Entwicklung nicht zum Stillstand, denn in einem weitem äußerst interessanten Kapitel schildert der Verfasser nun die Zeit der sogenannten Ablösungen, als die Zuger die sich noch in fremden Händen befindenden, für den jungen Staat aber bedeutenden Rechte und Besitzungen auf verschiedenerelei Weise an sich zu bringen versuchten. Wir erhalten so durch diese Studie Grubers Einblick in die verworrenen spätmittelalterlichen Rechtsverhältnisse. Aber nicht nur die Ausführungen des Verfassers, auch die beigegebene vortreffliche Übersichtskarte vermitteln uns ein klares Bild vom Werden des zugerischen Staates.

St. Gallen

Alfred Häberle

FRANZ GRASS, *Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols*. Tyrolia, Innsbruck 1950. 206 S.

Das Tirol darf sich rühmen, die reichsten und ältesten Bestände an Weistümern zu besitzen, von denen vier Bände gedruckt vorliegen, während dem Verfasser noch zahlreiche weitere handschriftliche Quellen zur Ver-

fügung standen, die ihm wertvolle Vergleiche und Ergänzungen erlaubten. Es handelt sich um weltlichen Rechtsstoff, der aber eine Fülle kirchlicher Normierungen aufweist, die hier erstmals zur Veröffentlichung gelangen. Zeitlich erstreckt er sich bis in den Anfang des 18. Jh.; die spätern Reformen Maria Theresias und Josefs II. waren ja der alten kirchlichen Rechtsentwicklung und dem vielfach auf ihr beruhenden Brauchtum nichts weniger als förderlich. Die einschlägige Spezialliteratur dürfte so ziemlich erschöpfend beigezogen sein; überdies wird auch jeweils auf die heutige kirchenrechtliche Regelung der besprochenen Verhältnisse hingewiesen.

Das Buch verdient hier vor allem eine Besprechung, weil es eine Reihe rechtshistorischer Fragen berührt, die auch uns gelegentlich beschäftigen. So kennen auch wir das Zusammenfallen von Pfarrei und Gerichtsbezirk oder Markgenossenschaft, wie in der Innerschweiz und in weitem Teilen des alten Bistums Konstanz. Aber auch die weitgehende Beaufsichtigung der Geistlichen findet bei uns ihre Parallelen, wenn auch weniger durch die Gemeinde, wie im Tirol, als auf Grund herrschaftlicher oder patronatsrechtlicher Bindungen. Besondere Erwähnung verdienen die sog. Gesellpriester, Hilfsgeistliche ohne feste Anstellung oder Pfründe, die aber in dieser Eigenart in der Schweiz fehlen, oder höchstens in lokalen Einzelfällen vorkommen. Bei der starken Streusiedelung der Tiroler Bergbevölkerung waren diese Pfarrgehilfen an den von den Pfarrkirchen oft weit entfernten Filialen sehr beliebt. Doch wollten die Gläubigen bei deren Anstellung, die an sich durch den Pfarrer erfolgte, sich ein Mitspracherecht sichern, während die Bischöfe, gestützt auf das Konzil von Trient, auf die Zustimmung durch ihre Kurie drängten. Zu den Pflichten des Gesellpriesters gehörte häufig die Führung der Schule, und zwar gelegentlich bis zum Lateinunterricht, ja bis zur Theologie. Eine solche «Privathochschule», natürlich ohne Anspruch auf hohe Wissenschaftlichkeit, erhielt sich in Pfunds bis 1794. Die soziale Lage dieser Gesellpriester war in der Regel sehr bescheiden und besserte sich erst, als es den Bischöfen gelang, die Kandidaten selber anzustellen und für sie zu sorgen.

Bereits seit dem 13. Jh. erscheint in den Tiroler Urkunden der Mesner als Kirchendiener. Praktisch versah er das frühere Klerikeramt des Ostiarus, blieb aber Laie und war auch meist mehr Gemeinde- als Kirchenbeamter. Auch mit diesem Amt, das nicht selten durch eine Art Pfründe mit eigenem Mesnerhaus gesichert erscheint, war da und dort der Schuldienst verbunden. Vor allem aber oblag dem Inhaber die Besorgung der Kirchenglocken für den Gottesdienst wie für weltliche Zwecke, Warnung bei Feuer- und Frostgefahr, Beginn der Weinlese, der Gemeinarbeit, der Dorfversammlung etc. Auch der Kirchenpropst oder -pfleger, Verwalter der kirchlichen Güter und Gelder, genießt hohes Ansehen, wird aber von der Gemeinde oft zu außerkirchlichen Aufgaben angehalten. Am auffälligsten mag sein, daß einzelne Gemeinden selbst Bestimmungen über Sittenpolizei, Sonntagsheiligung, Erfüllung der religiösen Pflichten aufstellten unter Androhung

empfindlicher Strafen, ohne daß ein bestimmter Einfluß der kirchlichen oder landesherrlichen Gesetzgebung nachzuweisen wäre. So ergeben die Tiroler Weistümer ein ungemein vielfältiges Bild kirchengeschichtlicher, rechtshistorischer und kultureller Art, nicht zuletzt eines ausgedehnten kirchlichen Brauchtums, das den Wunsch nahelegt, es möchte auch für die Schweiz eine ähnliche Untersuchung folgen, für die es an Quellen nicht fehlen dürfte.

Engelberg

P. Gall Heer

JEAN SCHNEIDER, *Recherches sur la vie économique de Metz au XV^e siècle.*

Le livre de comptes des merciers messins Jean Le Clerc et Jacquemin de Moyeuivre (1460—1461). Librairie M. Mutelet, Metz 1951. 103 S.

Daß Metz im Mittelalter eine große Stadt war, darüber war sich die Forschung immer einig. Im übrigen aber wußte man bisher nicht viel mehr, als daß Metz eben als Hauptstadt Lothringens größer geworden war als die Städte weit und breit. Was aber eigentlich den Aufstieg der Stadt zu einer solchen Bedeutung veranlaßt hatte, das wußte man bisher kaum. Schuld daran trägt das Schweigen der Quellen ringsum, in Frankreich wie in Deutschland, über die wirtschaftlichen Leistungen von Metz im ausgehenden Mittelalter. Sie sprechen kaum von einem Erzeugnis des Gewerbes der Stadt, das in den internationalen Handel gelangt ist. Sie berichten von keinen wesentlichen Leistungen von Metzern Kaufleuten und wenig von Handelsfahrten fremder Kaufleute nach Metz. Kurz, nirgends sind Tatsachen zu greifen, die auf die Wirtschaft einer wirklich bedeutenden Stadt schließen lassen.

Durch die Arbeiten von Jean Schneider, Professor an der Universität Nancy, ist nun dieses Dunkel im wesentlichen gelichtet worden. In einem großen, weitgehende Beachtung verdienenden Werke, hat er den Aufstieg von Metz bis zum 14. Jahrhundert beleuchtet und geschildert, wie Metz als Hauptstadt des deutsch-romanischen Raumes von Lothringen groß geworden ist. In der Einleitung der vorliegenden Arbeit beschreibt er nun das Erlahmen der Stadt, politisch und wirtschaftlich, im ausgehenden Mittelalter. Die auf sich selbst angewiesene große Stadt hat trotz eines ansehnlichen Landbesitzes ringsum den Kampf gegen die aufkommenden Territorialstaaten, vor allem das Herzogtum Lothringen, nur mit Mühe ausgehalten. Ihre Wirtschaft mußte vor der Territorialwirtschaft Lothringens zurücktreten. Im Auslande werden Plätze wie Marsal als Hauptort des Salinengebiets oder St-Nicolas-du-Port als Tuchindustrie- und Handelsstadt häufiger genannt als die große Bischofsstadt. Metz verschwindet weitgehend aus dem internationalen Handel und verkehrt in der Hauptsache mit den großen Messen in Reichweite: Antwerpen und Bergen-op-zoom in den Niederlanden, Frankfurt im Osten, Chalon an der Sâone und später Genf im Süden. Der wirtschaftliche Rückgang führte allmählich zur Verarmung der